

Eigenbeteiligung zu den Heimkosten ermittelt. In diesem Fall sind zusätzlich Angaben über die Unterkunfts- und Nebenkosten des in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Ehe-, Lebenspartners vorzulegen.

Da bei bestehenden Mietverhältnissen die Kündigungsfrist in der Regel 3 Monate beträgt, ist es dringend erforderlich, auf eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses hinzuwirken (z.B. Auflösungsvertrag, zeitnahe Kündigung, etc.). Sonstige Zahlungs- und Schuldverpflichtungen, Pfändungen, etc. können im Rahmen der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden.

### **Taschengeld (Barbetrag)**

Zur Begleichung der Ausgaben des täglichen Lebens (z.B. Kosmetikartikel, Friseurbesuche, etc.) steht dem/der Heimbewohner/in ein monatliches Taschengeld zu. Ausgenommen sind Personen mit Blindengeldbezug.

### **Vermögen**

Einzusetzen ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen. Über die Verwertbarkeit des Vermögens entscheidet der/die Sachbearbeiter/in im Einzelfall. Zum Vermögen zählen unter anderem Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Genossenschaftsanteile, Sterbegeld- und Lebensversicherungen, Aktien sowie Kraftfahrzeuge, Grundbesitz, Wohneigentum und ähnliche Sach- und Geldwerte. Das Vermögen darf hierbei den Schonbetrag in Höhe von derzeit 5.000,00 € für Alleinstehende und 10.000,00 € für Paare nicht übersteigen.

### **Unsere Besucheranschrift:**

Technopark-Turmgebäude  
2. Obergeschoß  
Rathausallee 10  
53757 Sankt Augustin

### **Unsere Postanschrift:**

Der Landrat  
Sozialamt - 50.02 -  
Postfach 1551  
53705 Siegburg



### **Impressum**

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Kreissozialamt  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Frau Cornelia Schwaneck  
Tel.: 02241/13-21 05  
heimpflege@rhein-sieg-kreis.de  
www.rhein-sieg-kreis.de

Stand: 02/2017

Das Kreissozialamt  
informiert:

Finanzierung eines  
Heimplatzes



Wenn häusliche Pflege nicht ausreicht oder nicht sichergestellt werden kann, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim oft unumgänglich. Hierbei unterscheidet man grundsätzlich zwischen der Kurzzeit-, Verhinderungs- und der Langzeitpflege. Mit diesem Informationsflyer möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick geben, was bei einer bevorstehenden Heimaufnahme zu beachten ist.

### **Kurzzeit- und Verhinderungspflege**

Im Rahmen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege kann eine pflegebedürftige Person einen zugelassenen Heimplatz für eine begrenzte Zeit in Anspruch nehmen. Die Kosten ergeben sich aus dem individuellen Tagessatz der Pflegeeinrichtung und werden überwiegend von der Pflegekasse getragen, welche pauschale Leistungen pro Kalenderjahr anbietet. Ferner ein zusätzlicher Entlastungsbetrag beantragt werden. Die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege werden von der Pflegekasse auf Antrag gewährt. Bitte wenden Sie sich daher vor Beginn des Heimaufenthaltes an die zuständige Pflegekasse.

Das Heimentgelt enthält die sog. Investitionskosten. Hinsichtlich der Zuschussung bei der Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege wenden Sie sich bitte an die Heimverwaltung.

Sofern Sie nach erfolgter Finanzierungsberatung durch die Pflegekasse feststellen, dass ein nicht selbst finanzierbarer Eigenanteil verbleibt, ist ein Sozialhilfeantrag vor Beginn des Heimaufenthaltes hier zu stellen. Bezüglich der Voraussetzungen zu Einkommen und Vermögen beachten Sie bitte die unten aufgeführten wichtigen Hinweise zur Sozialhilfegewährung.

Bei Vorliegen von vorrangigen Ansprüchen gegen eine Beihilfestelle (z.B. Wehrbereichsverwaltung, Landesamt für Besoldung etc.) ergibt sich kein Sozialhilfeanspruch. Sollten Sie unter diesen Personenkreis fallen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre Beihilfestelle.

### **Langzeitpflege**

Zugelassene Pflegeeinrichtungen ermöglichen auch eine dauerhafte Heimunterbringung in Form der Langzeitpflege. Hierfür erbringt die Pflegekasse folgende monatliche Pauschalleistungen:

- 125,00 € bei Pflegegrad 1
- 770,00 € bei Pflegegrad 2
- 1.262,00 € bei Pflegegrad 3
- 1.775,00 € bei Pflegegrad 4
- 2.005,00 € bei Pflegegrad 5

Ab dem Pflegegrad 2 besteht für Heimbewohnerinnen und –bewohner ein möglicher Pflegegeldanspruch. Für detailliertere Informationen beachten Sie bitte den Flyer zum Pflegegeld.

Bei Vorliegen von vorrangigen Ansprüchen gegen eine Beihilfestelle (z.B. Wehrbereichsverwaltung, Landesamt für Besoldung etc.) ergibt sich kein Sozialhilfeanspruch. Sollten Sie unter diesen Personenkreis fallen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre Beihilfestelle.

### **Wichtige Hinweise zur Sozialhilfegewährung**

Der Rhein-Sieg-Kreis als Sozialhilfeträger erbringt Hilfeleistungen nach dem Zwölften Gesetzbuch (SGB XII) für die Personen, die vor Heimaufnahme im Rhein-Sieg-Kreis ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Es spielt hierbei keine Rolle, ob das Heim im oder außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises liegt.

Sozialhilfe kann grundsätzlich nicht für die Vergangenheit erbracht werden. Um Nachteile für die/den Hilfesuchende(n) zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig vor Heimaufnahme mit dem Kreissozialamt in Verbindung zu setzen.

Ob Sozialhilfe gewährt werden kann, ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der hilfesuchenden Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners.

### **Einkommen**

Grundsätzlich sind ab dem Zeitpunkt der Heimaufnahme sämtliche Einkünfte der/s Hilfesuchenden und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner vorrangig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Zum Einkommen zählen neben Renten, Mieteinnahmen, Unterhalt, Wohngeld auch sonstige vertragliche Ansprüche (wie z.B. Einkünfte aus Wohnrechten oder Nießbrauch, etc.). Bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen eine monatlich einzusetzende